

BGK

Jahresrückblick

Liebe Leser*innen der H&K aktuell,

liebe BGK-Mitglieder und Zeichennehmende,

zum Jahresende möchte ich in gewohnter Weise auf das zurückliegende und das bevorstehende Jahr blicken. Eine wunderbare Gelegenheit für den fachlichen und persönlichen Austausch hat wieder das BGK-Jahrestreffen Mitte November mit dem Humustag (s. Seite 4), der Mitgliederversammlung und den Begleitveranstaltungen in Magdeburg geboten. Mit der Novelle der BioAbfV entstanden viele Diskussionen um Fremdstoffgehalte in Bioabfällen und Düngeprodukten. Die Auswertungen der BGK zeigen, dass sich diese in gütegesicherten Komposten, Gärprodukten und Aschen auf sehr niedrigem Niveau befinden und in den letzten Jahren stark reduziert werden konnten. Daher ist es an der Zeit, die Diskussionen stärker auf die vielfältigen Vorzüge der organischen Düngungen für die Versorgung, Gesundheit und Belebung von Boden und Pflanzen zu lenken.

Verwendung der Düngeprodukte

Der größte Anteil der gütegesicherten Düngeprodukte und knapp die Hälfte der ca. 4,2 Mio. Tonnen produzierten Komposte werden in die konventionelle Landwirtschaft vermarktet. Zusätzlich finden etwa 6 % der erzeugten Komposte Anwendung im ökologischen Landbau. Die Basis bilden die Vereinbarungen mit den Verbänden Bioland, Naturland, Demeter, Gäa und Biokreis. Mehr als ein Viertel der gütegesicherten Komposte werden inzwischen als Substrate für die Erdenindustrie eingesetzt; diese sind v. a. Grüngutkomposte, aber zunehmend finden auch Biogutkomposte Verwendung. Zudem wird die Nutzung von aufbereiteten Gärprodukten und von Fasern aus Siebüberläufen als Torfsubstitute verfolgt. Erstmals wurden im Jahr 2024 mehr Komposte als Torf in Hobbyerden eingesetzt. Angetrieben wird diese Entwicklung weiterhin durch die Ziele der Torfminderungsstrategie der Bundesregierung.

Getrennterfassung von Bioabfällen

Starker Fokus der Arbeit der BGK und der gesamten Branche lag in den letzten Jahren auf der möglichst sortenreinen Erfassung von Bioabfällen. Rückmeldung vieler Anlagenbetreiber*innen ist, dass sich die Qualitäten der angelieferten Bioabfälle spürbar verbessert haben. Um qualitative Aussagen über die Entwicklung von Bioabfallqualitäten zu treffen, wäre eine zentrale Erfassung der Ergebnisse aus durchgeführten Gebietsanalysen, Chargenanalysen, Bonituren etc. notwendig. Da die BGK keine Daten zur Qualität der angelieferten Bioabfälle automatisch erfasst, sind alle Beteiligte aufgerufen, uns Beurteilungen zu Inputqualitäten mitzuteilen. Für Chargenanalysen kann z. B. das [Ergebnisprotokoll](#) über den nachfolgenden [Link](#) an die BGK übermittelt werden.

Starker Treiber für die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen und Sanktionen waren die rechtlichen Vorgaben des § 2a der BioAbfV, die dieses Jahr am 1. Mai nach drei Jahren Übergangszeit in Kraft getreten sind. Auch für die Behandlungsanlagen entstanden zusätzliche Pflichten wie die Durchführung von Sichtkontrollen und Investitionen für die technische Vorgabe der Fremdstoffabscheidung. Die BGK hat FAQ zu Fragestellungen rund um die Novelle der BioAbfV auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht, die mit Behördenvertretern abgestimmt wurden.

Die zukünftige Entwicklung bei der Umsetzung der Pflicht zur getrennten Erfassung und stofflichen Nutzung von Bioabfällen bei gleichbleibenden oder verbesserten Qualitäten wird von der politischen Weichenstellung in den Ländern abhängig sein. U. a. wurde das im [Positionspapier](#) der BGK zur Neufassung der BioAbfV und Weiterentwicklung der Bioabfallwirtschaft thematisiert. Ein Ad-hoc-Ausschuss der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) befasst sich mit der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen. Dabei liegt der Fokus sowohl auf Biogut als auch auf Grüngut. Der [UBA-Leitfaden](#) zu Maßnahmen zur Erhöhung von Menge und Sortenreinheit getrennt gesammelter Bioabfälle zeigt viele Möglichkeiten und deren Wirksamkeiten auf.

Biologisch abbaubare Kunststoffe (BAK)

Mit der Novelle der BioAbfV haben sich auch die Vorgaben an die Entsorgung von BAK geändert. Daher wurde die BGK-Information „Kompostierung von Biokunststoffen ist ein Irrweg“ aktualisiert und die bestehende Position gestärkt. Mit Inkrafttreten der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) wurden durchlässige Teebeutel, Kaffeepads oder andere Getränkebeutel sowie Obst- und Gemüseaufkleber als Verpackungen eingestuft. Diese müssen ab dem 12.02.2028 industriell kompostierbar sein. Mitgliedsstaaten können zudem die Kompostierbarkeit von sehr leichten Kunststofftragetaschen und Verpackungen vorschreiben, wenn diese mit Bioabfällen gesammelt werden. Die Vorgabe der Kompostierbarkeit an die Materialbeschaffenheit ist aber noch keine Vorgabe, dass diese Materialien auch über die Bioabfallsammlung erfasst werden müssen. CEN hat durch die PPWR das Mandat erhalten bis zum 12.02.2026 harmonisierte Normen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen für die Anforderungen für kompostierbare Verpackungen auszuarbeiten. Ob weiterhin ein Abbau über 12 Wochen oder 6 Wochen, wie es die BioAbfV für BAK-Sammelbeutel vorgibt, und auch der aerobe Abbau nachgewiesen werden muss, wird entscheidend für die Akzeptanz der Betreiber*innen von Biogutbehandlungsanlagen sein. Grundsätzlich wird die Entsorgung von konventionellen und biologisch abbaubaren Kunststoffverpackungen über die Biotonne abgelehnt.

EU-Gesetzgebung

Die Europäische Gesetzgebung nimmt immer stärkeren Einfluss auf die nationalen Vorgaben. Daher wird die Arbeit des **Europäischen Kompostnetzwerkes** (ECN) immer wichtiger, weshalb sich die BGK im ECN-Vorstand und allen Arbeitsgruppen stark engagiert. Neben den klassischen Rechtsbereichen (Abfallrahmen-RL, EU-FPR, Nitrat-RL, Öko-VO, Bodenschutzstrategie etc.) werden zunehmend auch in anderen Bereichen, die bisher kaum betrachtet wurden, Regelungen für die Bioabfallbehandlung getroffen. Zu nennen sind Produktsicherheits-VO, PPWR, Carbon Farming, Bioökonomie-Strategie, Critical Raw Material, EU-Taxonomie, EU-Ökodesign-VO, EU-EmpCo-RL, Emission Trading System u. v. a.

CE-Zertifizierung

Für die CE-Zertifizierung gemäß EU-Düngeprodukteverordnung (EU-FPR) sind derzeit 15 Konformitätsbewertungsstellen (KBS) gelistet, hauptsächlich für die Zertifizierung von Mineraldüngern, Kalk und Biostimulanzien. In Deutschland ist das Julius-Kühn-Institut Anwärter, jedoch rein für die Zertifizierung von Biostimulanzien. Eine CE-Zertifizierung von Düngeprodukten, in denen Kompost, Gärprodukte oder Aschen enthalten sind, findet derzeit so gut wie noch keine Anwendung. Um ihren Mitgliedern das Angebot für eine CE-Zertifizierung zu ermöglichen, steht die BGK derzeit im Austausch mit möglichen Kooperationspartnern. Der Ausgang ist weiterhin offen, da das Konstrukt der EU-FPR nicht im Einklang mit einer nationalen Gütesicherung steht, wie es in Deutschland, Italien, Österreich, Belgien etc. umgesetzt ist. Daher hat sich die BGK an der Initiative zur Bewertung der EU-Düngeprodukteverordnung (EU-FPR) beteiligt und empfiehlt der Kommission in ihrer **Rückmeldung**, v. a. das bestehende und funktionierende Überwachungssystem der unabhängigen Gütesicherung in die FPR zu integrieren.

Veterinärrechtliche Anforderungen

Der wohl komplexeste und praxisfernste Zusammenhang ergibt sich aus den Forderungen des EU-Veterinärrechts, dass Bioabfall mit tierischen Bestandteilen bei 70°C für eine Stunde pasteurisiert werden muss. Dabei dürfen die einzelnen Partikel nicht größer als 12 mm sein. Daher hat das ECN in Zusammenarbeit mit der BGK einen Antrag auf Anerkennung eines alternativen Behandlungsverfahren (Tunnelkompostierung) eingereicht. Diesem Antrag ist von der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nach wissenschaftlicher Bewertung zugestimmt worden. Nun bleibt abzuwarten, ob und wie die Anforderungen praxisgerecht in den entsprechenden Verordnungen umgesetzt werden. Das wäre ein entscheidender Schritt, um diese Kontroversen aus den verschiedenen

Rechtsbereichen aufzulösen. Ohne diese alternativen Verfahren ist ein CE-Kennzeichen und damit verbundenes Ende der Abfalleigenschaft für Biogutkomposte nicht möglich.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Auch im kommenden Jahr werden der BGK und unserer Branche die Themen nicht ausgehen und wir werden, wie gewohnt, in der H&K aktuell, in den Mitgliederrundschreiben, in Schulungen, Seminaren und nicht zuletzt beim Humustag am 26. November 2026 in Neustadt an der Weinstraße über die weiteren Entwicklungen informieren. Jetzt aber möchte ich im Namen der gesamten BGK-Geschäftsstelle, des BGK-Vorstandes und persönlich für den stetig guten Austausch und die treue Leserschaft danken. Wir wünschen allen nach einem geschäftigen und erfolgreichen Jahr 2025 ein gesegnetes Weihnachtsfest, ruhige und erholsame Feiertage sowie einen guten Start in das neue Jahr 2026.

Herzlichst

Euer David Wilken